

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gemeinde-Rechner oder Anleitung zur Gemeinde-Rechnungsführung

nach Großz. Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1835

§ 17. Von der Belohnung des Gemeindsverrechners

urn:nbn:de:bsz:31-9057

Wenn ein Gemeindevorrechner nicht das Geld hat, das er in seiner Kasse haben soll, wie am Ende des §. 13. steht, und es fehlen ihm 150 fl. und darüber, so kann er ohne weiteres von der Obrigkeit in persönlichen Verhaft gesprochen, oder eingesperrt werden (L. N. S. 2060 a. 2065. 2067.); und dann versteht es sich von selbst, daß er nicht länger mehr mit Ehren Verrechner bleiben könne, und was in der Kasse gefehlt hat, er mit Zins bezahlen müsse. (L. N. S. 1996.)

Hätte er aber von dem Geld wirklich für sich verwendet, und die Kasse, die er eigentlich hüten sollte, so zu sagen, selbst bestohlen, so ist auf 100 fl., die auf diese Art fehlen, und nicht alsbald ersetzt werden, ein Jahr Gefängnißstrafe bestimmt, und steigt der Meeß höher, so wird je für 50 fl. die Strafe um ein Quartal verlängert. (Aechtes Org. Edikt von 1803 §. 90. und Nachtrag dazu vom 23. May 1812. §. 82. Reg. Bl. 1812. Nr. 20 in der Beilage.) Vorbemerkte gesetzliche Bestimmungen, welche die Verrechner öffentlicher Gelder und ihre Verantwortlichkeit betreffen, sind, soweit nicht besondere Gesetze etwas anderes bestimmen, auf die Gemeindevorrechner anwendbar. (L. N. S. 2070.)

Wegen Aufbewahrung der Gemeinssobligationen ist verordnet, daß solche in einer doppelschlüssigen Kiste aufbewahrt werden sollen, wozu der Bürgermeister und der Verrechner jeder einen besondern Schlüssel hat, damit einer ohne den andern nicht aufmachen kann. Betragen die Schuldbriefe aber in allem unter 500 fl. und sie haben keine besondere Kiste dazu, so hat der Bürgermeister sie allein aufzuheben, und giebt dem Verrechner bloß einen Schein darüber. (Minist. d. Innern vom 20. Jan. 1819. Carlsruher Anzeige-Blatt v. 1819. Nr. 16.)

§. 17.

Von der Belohnung des Gemeindevorrechners.

Jeder Gemeindevorrechner hat jährlich etwas Gewisses zur Belohnung aus der Gemeinsskasse anzusprechen. Diese Be-

lohnung ist, je nach dem kleineren oder größeren Umfang seines Rechnungsgeschäfts verschieden, und entweder schon bestimmt oder wird bey seiner Ernennung vom Gemeinderath unter Zustimmung des Ausschusses (G. D. S. 128. 135³.) neu bestimmt, sowohl in Hinsicht der Belohnung in Geld als in Allmendgütern, Schreibmaterialien, Wacht, und Frohnfreiheit und dergleichen. Die Belohnung soll so bestimmt werden, daß der Erwählte die Stelle gern annimmt, indem er zu deren Annahme nicht gezwungen werden kann. s. S. 2. An manchen Orten hat er auch ein Zählgeld (Lantieme) anstatt Belohnung, jedoch nur von demjenigen Geld, das als Einkommen gilt. Ferner hat er für Geschäfte eine gewisse Tagsgelühr anzusprechen, welche durch die Tag-, Sportel- und Stempelordnung zum Theil bestimmt ist, oder bey seiner Ernennung zum Verrechnungsdienst neu bestimmt wird. Eine Gehaltsvermehrung oder Verminderung oder Einführung eines neuen Gehalts kann nur mit Staatsgenehmigung geschehen. (G. D. S. 19. 128. 135³. 151⁷.) Diese Genehmigung wird vom Amt erteilt (B. v. 17. Juli 1833 S. 3. Reg. Bl. 1833 Nr. 32.) Hat der Verrechner eine gewisse jährliche Summe (Aversum) für seinen Verrechnungsdienst, oder ein Zählgeld, z. B. 2 fr. per Gulden, dann kann er keine Tagsgelühren fordern, wenn sie ihm nicht daneben besonders gestattet sind. In letzterm Fall darf er bei auswärtigen Geschäften, gleich einem Gemeinderathsglied, nemlich in andern Orten 1 fl. 12 fr. per Tag, und auf der Gemarkung seines Orts je nach der Größe seines fixen Gehalts, wenn solcher unter 30 fl. ist, 20 fr.; über 30 fl. bis 50 fl. täglich 10 fr.; über 50 fl. aber nichts anrechnen. In Privatangelegenheiten per Tag 40 fr. oder per Stunde 5 fr. (Tagord. v. 1807 Seite 95.) Das richtigste Maas des Zählgeldes für den Verrechner von den Gemeindseinkünften dürfte seyn, z. B. vom ersten 1000 fl. 4 pEt., vom zweyten 3 pEt., vom dritten 1000 2 pEt., und vom vierten und weiteren 1000 1 pEt. Von Einnahmsausständen erst wenn sie wirklich eingehen, von Kapitalheimzahlung nichts, ebenso von Ausständen, die in Abgang decretirt werden. Bey außergewöhnlichen Holz-

verkäufen, Liegenschaftsverkäufen würde $\frac{1}{2}$ fr. bis 1 fr. per Gulden besonders stipulirt.

Ist der Gemeinderechner zugleich Mitglied des Gemeinderaths (s. S. 2.), dann hat er seinen Antheil an den Erkenn- und Gewährgebühren und für sonstige Dienstleistungen seine Gebühr, wie ein anderes Gemeinderaths-Mitglied anzusprechen.

§. 18.

Von den übrigen Dienstleistungen eines Gemeindevorrechners.

Derselbe kann nach §. 127. der G. D. in Gemeinden unter 3000 Seelen zugleich Mitglied des Gemeinderaths seyn, und hat deßfalls seinen Antheil an den Gewähr- und Erkennungsgeldern, wie jedes andere Glied des Gemeinderaths, auch seinen Sitz in der Kirche gleich den andern Gemeinderathsgliedern. Er ist daher in allen Geschäften und Vorkommenheiten als Gemeinderathsglied anzusehen. Früher war der Gemeindevorrechner verpflichtet, die Frohnden anzuzusagen, die Listen über die Frohndleistungen zu führen, damit sie am Ende des Jahrs unter den Frohndpflichtigen ausgeglichen werden konnten. Von diesem Geschäft ist der Gemeindevorrechner durch den §. 69. der G. D. befreit, indem ein Mitglied des Gemeinderaths ein Verzeichniß über die geleisteten Frohnden zu führen beauftragt werden soll.

Die Güterbau- und Jagdfrohnden, die Amts- oder Gerichtsfrohnden, und die Landesfrohnden, nemlich Chaussee-, Flußbaufrohnden, Frohnden zu Staats- und Kanzley-Gebäuden, die früher bestanden haben, sind entweder aufgehoben oder abgelöst; nur noch die Gemeindefrohnden und die Nothfrohnden, z. B. bey einer Wassers- oder Feuersnoth sind nicht aufgehoben. Zu Nothfrohnden ruft schon das innere Gefühl einen Jeden; denn wer wird nicht das Leben eines Menschen retten, wenn er kann; wer wird den Hausrath, das Vieh &c. einer Familie bey einem Brand nicht retten, wenn er kann? — Nothfrohnden sind also keine eigentliche Frohnden (Herrendienste), sondern vielmehr